



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Leitfaden zur Geschichte der Gelehrsamkeit

Meusel, Johann Georg

Leipzig, 1799

XIV. Zustand der juristischen Wissenschaften.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49937](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49937)

XIV. Zustand der juristischen Wissenschaften.

I.

Aeltere geschriebene Gesetze, als die mosaischen, sind nicht vorhanden. Sie sind genau mit der Religion verbunden, und den damahligen Zeiten, dem Volkscharakter und jüdischen Staatsinteresse entsprechend; sie zweckten auf Besitznehmung und Erhaltung des eroberten Kanaan ab; sie verboten alle nähere Verbindung mit Ausländern, und sicherten so die Nation gegen Luxus und Sittenverderb; sie vereinten durch allgemeine Volksfeste die Juden näher mit einander, schützten, so weit es damahls möglich war, Menschen- und Bürgerrechte, empfahlen Pflichten, die andern Nationen noch lange fremd blieben, und erhielten mittelbar eine reine Gottesverehrung.

2.

Von andern Gesetzgebern des frühesten Alterthums haben wir keine sichern Nachrichten. Ehe eine Nation gesittet wird, läßt sich ohnehin an keine positiven Gesetze bey ihr denken. Wahrscheinlich gaben daher schon die ältern ägyptischen Könige dergleichen Gesetze; so wie Dejoces den Medern, Minos den Kretern, Phoronaeus den Argoliern, Pittakus den Lesbiern, Zaleukus den Lokriern, Cekrops, Drako und Solon den Athern, Lykurg den Spartanern, Charondas den Thuriern, und in gewissem Verstande Konfutsee den Sinesern, Sammona-Kodom den Siamern, Zoroaster den Persern, Numa den Römern.

Zu zeigen, wie die Gesetze dieser Legislatoren beschaffen gewesen, gehört theils in die Jurisprudenz selbst, theils in die Geschichte, theils in die Philosophie,

Da die Existenz des Plato noch in diesen Zeitraum fällt; so muß auch hier noch bemerkt werden, daß er sich (in seinen Büchern von Gesetzen) bemühte, auch für die positive Gesetzgebung das oberste Princip auszumitteln. Ein gültiges Gesetz kann, ihm zu Folge, nur ein gerechtes seyn, und ein gerechtes ist wiederum nur das, was dem obersten Princip der Sittlichkeit gemäß ist. Daher müssen auch alle mögliche gültige Gesetze überhaupt mit einander übereinstimmen. Der Zweck der Gesetze kann ferner nicht den Vortheil der Machthaber im Staate, oder auch die Macht und der Reichthum des Volks, oder die eigene politische Unabhängigkeit, oder die Unterdrückung und Beherrschung anderer Völker seyn. In Beziehung auf den Staat aber kann der oberste sittliche Zweck der Gesetzgebung nur das allgemeine Beste seyn, an dem alle Individuen auf gleiche Weise Theil nehmen, ohne dessen Erhaltung und Beförderung die bürgerliche Gesellschaft nicht bestehen kann. Um dieses allg. Beste zu befördern, müssen die Gesetze nothwendig die Sinnlichkeit bezähmen und dem Egoismus der Individuen seine Schranken anweisen. Es erhellen hieraus auch die Eigenschaften, die der Gesetzgeber selbst besitzen muß, so wie die Norm seines Verfahrens bey der Legislation. Vornämlich muß er für die moralische Erziehung sorgen, als die Grundlage aller Rechtlichkeit der Staatsbürger überhaupt. Für die eigentliche positive Gesetzgebung machen die äußern gesellschaftl. Verhältnisse die Gegenstände aus; denn die innere Pflicht kann nicht Objekt eines positiven Gesetzes seyn. Jedes positive Gesetz bedarf Mittel, um dessen Beobachtung von Seiten der Bürger zu sichern. Plato rechnet dahin Belehrung über die Gründe der Verbindlichkeit eines Gesetzes, Ehre und Be-

lohnung für deffen Befolgung, Schande und Strafen für die Uebertretung u. f. w. Unter den Mitteln der Beweisführung wollte er den Eid nur in den Fällen gestatten, wo es einleuchtend sey, dafs der Schwörende durch den Meyneid nichts gewinne; denn zu einem entgegengesetzten Falle sey der Eid, bey dem schwankenden Religionsglauben, ein höchst unsicheres Mittel u. f. w. (Vergl. Buhle's Lehrbuch der Gesch. der Philos. Th. 2. S. 259 u. ff.)

Von der ältern römischen Gesetzgebung wird im 4ten Zeitraum im Zusammenhang gehandelt werden.

Von der ältern römischen Gesetzgebung wird im 2ten Zeitraum im Zusammenhang gehandelt werden.

XV. Zustand der Religionswissenschaft.

I.

Die Religionsbegriffe der Völker jener Zeit waren noch so wenig in wissenschaftliche Form gebracht, als weltliche Kenntnisse. Dafs durch die oben erwähnte Magie und den damit verbundenen Aberglauben auch jene Begriffe greulich entstelt worden seyen, leuchtet schon an sich in die Augen, wenn uns auch die Geschichte keine Belege dazu gäbe. Hingegen schweigt sie vom Ursprung der Abgötterey, dem man also blos durch Vermuthungen auf die Spur zu kommen suchen muß.

2.

Die Religion der Ebräer mußte wohl, ihrer sehr sinnlichen Denkart gemäfs, größtentheils sinnlich seyn. Ihr Gott wurde ihnen als Nationalgott und König geschildert; daher die Opfer, eine Ehrenbezeugung gegen den Vornehmsten, dem der Geringe nach morgenländischen